

Siebente Durchführungsverordnung*
zum Vertragsgesetz.

— Wirtschaftsverträge der sozialistischen
Landwirtschaftsbetriebe —

Vom 22. April 1965

Auf Grund des § 113 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) wird folgendes verordnet:

1. Abschnitt

Geltungsbereich und Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsverordnung gilt für alle wechselseitigen Beziehungen im Rahmen des Geltungsbereiches des Vertragsgesetzes, die die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe zur Sicherung ihrer Produktion sowie zum Absatz ihrer Erzeugnisse eingehen.

(2) Sozialistische Landwirtschaftsbetriebe gemäß Abs. 1 sind:

1. volkseigene Güter, Lehr- und Versuchsgüter;
2. landwirtschaftliche und gärtnerische Produktionsgenossenschaften;
3. zwischengenossenschaftliche Einrichtungen, die landwirtschaftliche Produktion betreiben;
4. volkseigene Aufzucht- und Mastbetriebe;
5. Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe;
6. volkseigene Hengstdepots und volkseigene Besamungs- und Deckstationen;
7. VEB Binnenfisci.trei;
8. Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer;
9. Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe mit staatlicher Beteiligung;
10. Jagdgesellschaften.

(3) Diese Durchführungsverordnung gilt auch für sozialistische Betriebe gemäß § 1 Abs. 2 des Vertragsgesetzes, hinsichtlich ihrer landwirtschaftlichen Nebenproduktion.

§ 2

Grundlagen und Aufgaben der Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe

(1) Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe organisieren ihre wechselseitigen Beziehungen zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Industrie mit Rohstoffen sowie zur Bereitstellung von Produktions- und Produktionshilfsmitteln, zur Durchführung von Bau-, Meliorations-, Instandsetzungs-, Dienstleistungen und sonstigen Leistungen für die eigene landwirtschaftliche Produktion durch den Abschluß und die Erfüllung von Wirtschaftsverträgen.

(2) Die Betriebe haben als gleichberechtigte Partner die Wirtschaftsverträge so zu gestalten und zu erfüllen, daß sie auf die schnelle Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und die Entfaltung der Produktivkräfte in der sozialistischen Landwirtschaft aktiv einwirken und das Klassenbündnis zwischen der Arbeiterklasse und der Klasse der Genossenschaftsbauern stärken.

(3) Die Wirtschaftsverträge haben insbesondere zu

1. die Aufstellung optimaler Pläne und deren maximale Erfüllung;

2. die Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion und die allmähliche Herausbildung der Hauptproduktionszweige zur schrittweisen Einführung industriemäßiger Produktionsmethoden;
3. die qualitätsgerechte Versorgung, entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen;
4. die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts;
5. die Entwicklung der Demokratie in den sozialistischen Produktionsgenossenschaften.

§ 3

Mitwirkung der Werktätigen

In den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben ist zu sichern, daß die Werktätigen umfassend an der Vorbereitung und dem Abschluß der Wirtschaftsverträge beteiligt und in die Erfüllung einbezogen werden.

§ 4

Langfristige Wirtschaftsverträge

(1) Über die im Perspektiv- oder Entwicklungsplan des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes festgelegte Aufgabenstellung sollen langfristige Wirtschaftsverträge abgeschlossen werden.

(2) Langfristige Wirtschaftsverträge können auch dann abgeschlossen werden, wenn es die Zusammenarbeit der Betriebe erfordert.

§ 5

Berücksichtigung der Verträge bei der Betriebsplanung

Die zwischen den Betrieben abgeschlossenen Wirtschaftsverträge sind bei der Erarbeitung der Planaufgaben und der Betriebspläne inhaltlich zu erfassen. Berücksichtigt ein Betrieb Wirtschaftsverträge bei der Betriebsplanung nicht und wird dadurch die Erfüllung der Verträge beeinträchtigt, so ist er hierfür materiell verantwortlich.

§ 6

Aufgaben der Landwirtschaftsräte und der WB bei der Organisierung der zwischenbetrieblichen Beziehungen

(1) Die Landwirtschaftsräte und ihre Produktionsleitungen sowie die WB im Bereich der Landwirtschaft sichern als Führungsorgane im Rahmen der komplexen Planung und Leitung die zwischenbetrieblichen Beziehungen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe. Sie haben die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe bei der Gestaltung und Erfüllung der Wirtschaftsverträge anzuleiten.

(2) Sie haben auf die zwischenbetrieblichen Beziehungen mit dem Ziel der weiteren Intensivierung der Produktion, der Anwendung ökonomischer Hebel unter Berücksichtigung des differenzierten Entwicklungsstandes der Betriebe aktiv Einfluß zu nehmen und den Abschluß von Direktverträgen zur Herstellung ökonomisch zweckmäßiger zwischenbetrieblicher Beziehungen zu fördern.

(3) Die Landwirtschaftsräte, ihre Produktionsleitungen, die WB und andere wirtschaftsleitende Organe haben in ihrer Planungs- und Leitungstätigkeit abgeschlossene Wirtschaftsverträge zu berücksichtigen. Sie sind verpflichtet, Planungs- und Leitungsmaßnahmen, die eine Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen beeinträchtigen, mit den sozialistischen Landwirtschafts-

* 6. DVO (GBl. II Nr. 57 S. 390)